

## Antrag

**der Abgeordneten Katja Keul, Dr. Franziska Brantner, Margarete Bause, Agnieszka Brugger, Kai Gehring, Uwe Kekeritz, Dr. Tobias Lindner, Omid Nouripour, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Jürgen Trittin, Ottmar von Holtz, Anja Hajduk, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Deutsch-französisches Abkommen im Rüstungsbereich – Einschränkungen in der deutschen Exportkontrolle verhindern**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die deutsch-französische Freundschaft ist ein fundamentaler Bestandteil der deutschen Außenpolitik und von zentraler Bedeutung für die Weiterentwicklung der Europäischen Union.

Der Aachener Vertrag, der zwischen Deutschland und Frankreich am 22. Januar 2019 geschlossen wurden, soll die Europapolitik der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik bündeln und die europäische Integration voranbringen. Deshalb kommt ihm eine besondere Bedeutung zu.

Zum Rüstungsexport von deutsch-französischen Gemeinschaftsprojekten haben die Bundesregierung und die Regierung Frankreichs als Präzisierung des entsprechenden Absatzes im Aachener Abkommen ein Zusatzabkommen abgeschlossen, mit welchem die Ausfuhrkontrolle bei deutsch-französischen Projekten geregelt werden soll.

Die Bundesregierung verfolgt nach ihrem Selbstverständnis eine „restriktive“ Rüstungsexportpolitik, deren Entscheidungskriterien bislang lediglich politisch verbindlich in den am 26. Juni 2019 überarbeiteten Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export für Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern (Rüstungsexportrichtlinien) festgelegt sind.

In diesen Grundsätzen heißt es unter III.2 zu Drittländern: „Der Export von nach KrWaffKontrG (Kriegswaffenkontrollgesetz) und AWG (Außenwirtschaftsgesetz) genehmigungspflichtigen Kriegswaffen wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.“

Im Gegensatz dazu heißt es in dem nunmehr dem Bundestag zur Kenntnis übermittelten Zusatzabkommen:

„Eine Vertragspartei widerspricht einer von der anderen Vertragspartei beabsichtigten Verbringung oder Ausfuhr an Dritte nicht, außer in dem Ausnahmefall, in dem ihre unmittelbaren Interessen oder ihre nationale Sicherheit dadurch beeinträchtigt würden.“

Danach wird künftig nicht einmal mehr differenziert, ob es sich bei dem Empfängerland um einen Bündnispartner handelt oder nicht.

Selbst bei Verstößen eines Kooperationspartners gegen den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, soll danach ein Widerspruch gegen den jeweiligen Export nicht mehr erfolgen.

Damit verstößt das Abkommen gegen verbindliches europäisches Recht und setzt die deutschen Rüstungsexportrichtlinien der Bundesregierung außer Kraft.

Eine Rückkehr in die 1970er Jahre, als die Verteidigungsminister beider Länder, Helmut Schmidt und Michel Debré, eine Einigung über die Ausfuhr gemeinsam entwickelter oder gefertigter Rüstungsgüter erzielten, ist aufgrund der heutigen Rechtslage nicht mehr möglich und keine geeignete Antwort auf die sicherheitspolitischen Herausforderungen der Gegenwart.

Das nun verhandelte Zusatzabkommen zum Aachener Vertrag wurde den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages zur Information übermittelt, wird aber dem Deutschen Bundestag nicht zur Ratifizierung vorgelegt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. klarzustellen, dass die politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern ohne Abstriche weiterhin gelten, auch bei regierungsseitigen Gemeinschaftsprojekten bzw. bei industrieller Zusammenarbeit mit französischen Partnern;
2. dem Bundestag die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern endlich in Form eines Rüstungsexportkontrollgesetzes vorzulegen;
3. sich für eine einheitliche und strenge Auslegung des Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern einzusetzen sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen durch ein europäisches Aufsichtsorgan zu gewährleisten (Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2018, (2018/2157(INI)).

Berlin, den 12. November 2019

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**